

Verantwortung Gezogenen hindert, die gegen ihn erhobene Beschuldigung zu widerlegen.

Die Ausnutzung des Beweismaterials richtet sich nach den individuellen Besonderheiten des Beschuldigten sowie nach dem Charakter und dem Umfang der in der Sache gesammelten Beweise selbst. Es gibt jedoch eine Reihe allgemeiner Grundsätze, die zu berücksichtigen sind, wenn man dem Beschuldigten die Beweise zu einer konkreten Sache vorweist.

Beweise dürfen erst dann vorgewiesen werden, wenn der Beschuldigte zu allen mit diesen Beweisen verknüpften Umständen befragt worden ist. Ausnahmen von dieser Regel bilden die Fälle, in denen man sich bei der Vernehmung des Überraschungsmomentes bedient.

Der Untersuchungsführer muß damit rechnen, daß der Beschuldigte den betreffenden Beweis entwerten oder, indem er sich ungenauer Formulierungen bedient, erklären kann, der Untersuchungsführer habe seine früheren Aussagen nicht richtig verstanden. Deshalb muß man noch vor dem Vorhalten des Beweises von dem Beschuldigten bestimmte Details erfahren, die es ihm erschweren, bezüglich des betreffenden Beweises nachher falsche Aussagen zu machen.

Vorgelegt werden können nur völlig zuverlässige und sorgfältig geprüfte Beweise. Das Vorweisen nicht geprüfter, unzuverlässiger Beweise kann insofern schädlich sein, als bei dem Beschuldigten der Eindruck entsteht, der Untersuchungsführer verfüge nicht über genügend Informationen, die die gegen ihn erhobene Beschuldigung objektiv begründen, so daß er völlig unmotiviert die an sich zu Recht erhobene Beschuldigung zurückweisen wird.

Hat man z. B. davon Kenntnis erhalten, daß der Beschuldigte am Tage des Empfangs von Bestechungsmitteln in Höhe von 15 000 Rubeln einen solchen Betrag auf der Sparkasse eingezahlt hat, so muß man, bevor dem Beschuldigten dieser Beweis vorgelegt wird, klären, ob ihm dieses Geld nicht aus anderen, gesetzlich einwandfreien Quellen (Lotteriegewinn oder Rückzahlung von Darlehen, Verkauf eigener Sachen, Erbschaft, Gelegenheitseinkünfte usw.) zugeflossen ist.

Über diese Umstände müssen dem Beschuldigten zunächst einmal Fragen gestellt werden. Erst wenn der Beschuldigte sie verneinend beantwortet, kann ihm der Untersuchungsführer die Einzahlungsbescheinigung der Sparkasse vorlegen. Bringt der Beschuldigte aber irgendwelche Erklärungen über die Geldquelle vor, so müssen diese Aussagen überprüft werden, bevor man ihm den Beweis vorlegt.

Wird der Beschuldigte durch Zeugenaussagen überführt, darf man ihm diese Aussagen erst bekanntgeben, nachdem man von ihm erfahren hat, in welcher Beziehung er zu dem Zeugen steht und ob nicht irgendwelche